

# **Satzung des Reit- und Fahrverein Königsbach e.V.**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der **Reit- und Fahrverein Königsbach e.V.** (Pferdesportverein) mit Sitz in D-75203 Königsbach-Stein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 68149 Mannheim eingetragen.
2. Der Pferdesportverein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. (Sportbund). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sportbundes.
3. Durch die Mitgliedschaft im Sportbund und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Hügelland ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Pferdesportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4 Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Reiterring Hügelland;
  - 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landwirtschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.8 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
  - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Pferdesportverein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Pferdesportverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Pferdesportvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Pferdesportvereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Pferdesportvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen)

oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen ist ausschließlich den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Eine Nutzung durch Nichtmitglieder bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die silberne oder goldene Ehrenurkunde oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Reiterring Hügelland, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

6. Vereinsmitglieder, die als Turnierreiter an Turnieren teilnehmen, sind verpflichtet, für den Pferdesportverein zu starten. Bei dargelegten Gründen oder bei berechtigtem Interesse, die einem Start unter dem Vereinsnamen entgegenstehen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

### **§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie bis spätestens 15. November des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingeht und von diesem bis spätestens 30. November schriftlich bestätigt wurde.
3. Ein Mitglied kann aus dem Pferdesportverein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
  - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - seiner Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung, spätestens aber nach 2 Monaten oder auch anderen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
6. Gegen einen endgültigen Ausschluss sind keine Rechtsmittel gegeben.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren, Umlagen, Rechte und Pflichten**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal € 200 je Mitglied. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§ 9 und 10).
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und am 15. Januar des Geschäftsjahres fällig. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haftet deren gesetzlicher Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder Teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
  - Auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen.
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

7. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von **vier** Wochen (Poststempel) schriftlich eingelegt werden.

## **§ 6 Organe und Haftung**

1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der geschäftsführende Vorstand
- und der erweiterte Vorstand

2. Die Haftung aller Mitglieder des Vorstandes und aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes (gem. §9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 26 BGB, siehe § 9 Abs.3 dieser Satzung) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand hat aber das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Örtlichen Mitteilungsblatt sowie auf der vereinseigenen Homepage und/oder Aushänge auf der Reitanlage/Reithalle eingeladen. Einladungen auf elektronischem Wege entsprechen der Schriftform. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Den Mitgliedern kann ermöglicht werden, an den Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der Telekommunikation auszuüben. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

5. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlungen sinngemäß.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen (Datum Poststempel). Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge werden grundsätzlich nicht behandelt.

Anträge, die eine Abänderung der Satzung bezwecken, können nur auf der Mitgliederversammlung beraten werden, auf deren Tagesordnung die Beratung einer Satzungsänderung erwähnt ist.

Zur Annahme von Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein gezogenes Los.

10. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.

11. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Vertretung der Vereinsjugend wird in einer Jugendordnung geregelt.

12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

13. Den Mitgliedern ist bei Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder eine Kopie haben die Mitglieder nicht.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfer/ -innen,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- die Ehrenamtsentschädigung und den Auslagenersatz ( vgl. § 2 Abs.5),
- die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

### **Geschäftsführender Vorstand: (Führung der laufenden Geschäfte)**

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer mit Öffentlichkeitsarbeit (Presse)
- 1. Kassier

### **Erweiterter Vorstand:**

- Jugendwart
- Sportwart
- 2. Kassier
- bis zu 3 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

4. Zahlungsanweisungen außerhalb des Online-Banking bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Beim Online-Banking müssen zwei Vorstandsmitglieder Einsicht in die Kontobewegungen haben.

5. Der Vorstand trifft sich mindestens 4x im Jahr zu einer Vorstandssitzung, um die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

6. Der Vorstand ist verpflichtet Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereins- und Beitragsordnungen zu beschließen (vgl. § 5, Abs.2). Alle Vereins- und Beitragsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

3. Der Vorstand ist verpflichtet zu überprüfen, dass die Mitglieder die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen beachten und einhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge leisten.
4. Bezüglich der Haftung des Vorstandes wird auf § 31a BGB verwiesen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Beide Kassenprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden, noch dem Gesamtvorstand angehören.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes, die Entlastung kann auch durch Vorlesen des schriftlichen Berichtes beantragt werden.
5. Eine Wiederwahl eines u./o. beider Prüfer ist möglich.

### **§ 12 Jugendabteilung**

Die Jugendlichen des Pferdesportvereins bilden eine einheitliche Jugendabteilung, die sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst verwaltet. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung deren Ziele nicht im Widerspruch zu den Zielen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung stehen dürfen. Die Jugendordnung und jede eventuelle Änderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Organe der Jugendabteilung sind dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.

### **§ 13 Reit- und Betriebsordnung**

Der Vorstand ist berechtigt, eine Reit- und Betriebsordnung zu erlassen. Verstöße gegen die Reit- und Betriebsordnung können mit Abmahnung, im Wiederholungsfall einer Vereinsstrafe je nach Schwere des Verstoßes und bei extremer Schwere oder hartnäckiger Wiederholung mit Vereinsausschluss geahndet werden. Über die Ahndung entscheidet der Vorstand, der auch den Rahmen der Vereinsstrafen festlegt und diesen durch Aushängen an der vereinseigenen Informationstafel im Pferdesportverein bekannt macht. Der Rechtsweg gegen diesbezügliche Beschlüsse des Vorstandes ist ausgeschlossen. Der Betroffene ist jedoch vor Verhängung einer Vereinsstrafe oder dem Vereinsausschluss anzuhören.

### **§ 14 Arbeitsleistungen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, vom Vorstand mindestens eine Woche zuvor bekanntgemachte Arbeitseinsätzen zum Wohle des Vereins dienende Arbeiten, insbesondere zur Säuberung des Vereinsgeländes und der Vereinsanlagen, sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Festen und Turnieren zu verrichten. Der Vorstand kann hierzu einen jährlichen Mindeststundensatz festlegen, der von jedem aktiven Mitglied bis einschließlich des 65. Lebensjahres an Arbeitsleistung zu erbringen ist.
2. Für innerhalb eines Geschäftsjahres nicht erbrachte Mindeststunden ist eine Arbeitsabgabe zu zahlen. Die Höhe der Arbeitsabgabe pro Mindeststunde beschließt der Vorstand. Der Beschluss gilt für mindestens zwei Geschäftsjahre. Änderungen sind spätestens acht Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres an der vereinseigenen Informationstafel bekannt zu machen. Die Arbeitsabgabe wird im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres abgerechnet. Zur Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden gibt der Vorstand Arbeitskarten aus. Liegt es im Interesse des Vereins, kann der Vorstand von der Ausstellung einer Arbeitskarte absehen und/oder die Arbeitsabgabe reduzieren oder erlassen.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Pferdesportvereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein müssen.

2. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von einem Monat erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.  
Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Barvermögen und der Erlös für die vereinseigenen Einrichtungen und Gebäude werden so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden.

3. Der Überschuss wird dem Pferdesportverband Nordbaden e.V. Geschäftsstelle, z.Hd. des amtierenden Geschäftsführers übereignet mit der Maßgabe, diesen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.

4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über:

1. Vorstehende Satzungsneufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 mit .....Ja-Stimmen und   Nein-Stimmen beschlossen
2. Satzungsänderungen, die auf Anforderung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.